

WIEDERHOLUNGSTÄTER

Wiederholte Verstöße desselben Schweregrades sind in einen Verstoß der nächsthöheren Stufe umzurechnen. So ergeben drei Verstöße der 1. Stufe (SI) pro Fahrer und pro Jahr einen Verstoß der nächsthöheren Stufe (VSI). Drei mittlere Verstöße pro Fahrer und pro Jahr (drei Verstöße der Klasse VSI) ergeben einen schwersten Verstoß (MSI), der wieder zum Entfall der Gewerbeberechtigung führen kann. Bei der Berechnung wird ein Durchschnittswert im rollierenden Jahr gebildet. Verstöße desselben Schweregrades werden zusammengerechnet und die Summe wird durch die durchschnittliche Zahl der Fahrer geteilt.

ERWEITERUNG AB 1. JULI

Mit 1. Juli 2017 wird das Risikoeinstufungssystem um jene Verstöße erweitert, die im Anhang I der oben dargestellten EU-Verordnung (VO EU 2016/403) enthalten sind. Eine weitere Ausweitung des Risikoeinstufungssystems

gibt es ab 20. Mai 2019. Ab diesem Zeitpunkt werden auch die technischen Mängel und Ladungssicherungsmängel, die bei Unterwegskontrollen festgestellt werden, erfasst.

RESÜMEE

Aufgrund dieser Verschärfungen muss der Transportunternehmer schwerpunktmäßig an der Optimierung der Betriebsabläufe und Kontrollmechanismen arbeiten. Schwarze Schafe im Fahrpersonal müssen verwarnt und bei wiederholten Übertretungen gekündigt werden. Ohne eine entsprechende Optimierungsarbeit kann die Existenz auf dem Spiel stehen, da die Behörden aufgrund der europarechtlichen Vorgaben zur Einleitung von Entziehungsverfahren verpflichtet sind. Es wird in Zukunft auch immer wichtiger, Strafverfügungen ordentlich zu beeinspruchen, vor allem wenn schwerwiegende Verstöße vorgenommen werden. ■

ZUSAMMENFASSUNG

- ▶ Mit Wirkung ab 1.1.2017 ist die neue EU-Verordnung (VO EU 2016/403) in Kraft getreten.
- ▶ Es wird eine Unterteilung der häufigsten Verstöße in drei Kategorien vorgenommen.
- ▶ Ein schwerster Verstoß kann bereits zum Verlust der Gewerbeberechtigung führen.
- ▶ Auch drei mittlere Verstöße pro Fahrer und pro Jahr (drei Verstöße der Klasse VSI) ergeben einen schwersten Verstoß (MSI).
- ▶ Mit 1. Juli 2017 wird das Risikoeinstufungssystem um die Verstöße erweitert, die im Anhang I der EU-Verordnung (VO EU 2016/403) enthalten sind.
- ▶ Die Bekämpfung von Verwaltungsstrafen wird in Zukunft immer wichtiger!
- ▶ Kontrollmechanismen innerhalb von Transportunternehmern müssen ausgebaut werden!
- ▶ Schwarze Schafe müssen von der Herde getrennt werden!

EXPERTEN-TIPP



Von
Michael Patocka,
Geschäftsführer
IRM-Kotax.
m.patocka@irm-kotax.com

Mehr Risiko – bessere Absicherung

Auf Österreichs Straßen wird es für die Frächter immer schwieriger, Ihrem Geschäft ohne der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung nachzugehen. Behörden und Exekutive sind angehalten, den Güterverkehr mit aller dem Gesetz gebotenen Härte zu überprüfen. In der Praxis bedeutet das, Beanstandungen durch den Gesetzgeber lieber mehrere Stufen höher anzusetzen. Die Folge sind haufenweise Strafanzeigen mit mittlerweile Null Prozent Toleranz, wobei sich auch die Strafrahmen an der oberen Grenze der Bandbreite orientieren. Für ein beschlagenes Blinkerglas, welches voll funktionstüchtig war, ein Bußgeld von 1.050,- Euro zu verhängen, ist bezeichnend. Dass die Gangart

in Zukunft nicht besser wird, zeigt der per 1. Jänner 2017 aktive § 103c KFG Risikoeinstufungssystem. Einschätzungen renommierter Anwaltskanzleien zufolge, wird diese Verordnung der Branche eine Flut an Strafanzeigen verschaffen und etliche Frächter in der Folge zur Schließung ihres Gewerbes veranlassen. Es wird entscheidend sein, dieser Gangart durch einen kompetenten Rechtsbeistand – unterstützt durch unser spezielles Strafrechtsschutz-Produkt – entgegen zu wirken.

TODSÜNDEN-PARAGRAPH

Wie aus den aktuellen Ausführungen von Dr. Schärmer ersichtlich, wird der seit 1.1.2017 bestehende „Todsünden-Paragraf“ per 1.7.2017 erweitert! Die zahlreichen Gespräche mit allen wichtigen Vertretern der Branche seit Einführung unseres Spezialrechtsschutz-Produktes für Frächter hat gezeigt, dass bestehende Rechtsschutzverträge oftmals nicht alle

Bereiche abdecken bzw. den neuen Herausforderungen der Branche nicht so gerecht werden, wie man es sich erwarten würde. Entscheidend ist, das schon bei geringen Strafverfügungen (ab 80,- Euro) Versicherungsschutz gegeben ist. Somit also einer Strafverfügung bereits ab dieser Höhe mit Hilfe eines Anwalts Einspruch erhoben werden kann. Nutzen Sie jetzt die Möglichkeit, sich für die Zukunft optimal zu rüsten und das bei geringen Prämien. Wir beraten Sie gerne über die optimale Absicherung für Ihr Unternehmen im Kampf gegen die Behörden. ■

„Unser Wissen ist Ihre Sicherheit.“

Tel. 01 503 62 33

irm kotax